

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Kapitalabfindung einer durch einen Versorgungsausgleich entstehenden Kleinbetragsrente steht der Begünstigung von Beiträgen zu „Rürup-Renten“ nicht entgegen (WachsChG).
- ▶ Verbesserte Abzugsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten (JStG 2024).
- ▶ Verbesserte Abzugsmöglichkeit von Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit stfreien DBA-Einnahmen aus anderen EU-/EWR-Staaten (JStG 2024).
- ▶ Bonusleistungen gesetzlicher Krankenkassen bis 150 € gelten nicht als Beitragserstattung (JStG 2024).
- ▶ Datenübermittlungspflicht für Rentenversicherungsträger (JStG 2024).
- ▶ **Fundstellen:**
 - ▷ Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz – WachsChG) v. 27.3.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666);
 - ▷ Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) v. 2.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484).

§ 10 Sonderausgaben

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2024 v. 2.12.2024
(BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484)

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

2. ...

b) ¹Beiträge des Steuerpflichtigen

aa) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit

higkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht. ...

²Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. ³Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 oder 4 abgefunden wird. ...

...

5. **180 Prozent** der Aufwendungen, höchstens **4.800 Euro** je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ...

...

(1a) *unverändert*

(2) ¹Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen; ungeachtet dessen sind Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a zu berücksichtigen, soweit

a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen ~~aus nichtselbständiger Tätigkeit~~ stehen,

b) diese Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei sind und

c) der **andere Staat** keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt; ...

(2a) *unverändert*

(2b) ¹Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 hat das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 als mitteilungsspflichtige

Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge sowie die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass insoweit als Steuerpflichtiger die versicherte Person gilt, an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und der Tag der Geburt des Versicherungsnehmers anzugeben. ²Auf der Grundlage des § 65a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach den Satzungen der gesetzlichen Krankenkassen erbrachte Bonusleistungen gelten bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherter Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung; diese Summe übersteigende Bonusleistungen gelten stets als Beitragserstattung. ³Der Steuerpflichtige kann nachweisen, dass Bonusleistungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren sind. ...

(2c) ¹Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse oder die berufsständische Versorgungseinrichtung als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. ²Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) zu übermitteln sind. ³§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(3) bis (6) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des Art. 3 Nr. 25 Buchst. d, f JStG 2024 v. 2.12.2024
(BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484)

...

(18) ... ⁴§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ⁵§ 10 Absatz 2c in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) ist erstmals auf Vorsorgeaufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 an die mitteilungspflichtige Stelle geleistet oder an den Steuerpflichtigen erstattet werden. ...

...

(30b) ... ³Für Versicherungsverhältnisse und Mitgliedschaften bei Trägern der Basisversorgung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, die vor

dem 1. Januar 2026 bestanden haben, ist § 10 Absatz 2c Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die mitteilungspflichtige Stelle die für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2c in Verbindung mit § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben kann.⁴ Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der übermittelnden Stelle die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen nur mit, wenn die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Verfahren übereinstimmen.⁵ Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 Anwendung.

...

Autor: Dr. Egmont *Kulosa*, Richter am Bundesfinanzhof, München
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH aD.,
Rechtsanwalt/Steuerberater, YPOG, Köln

Kompaktübersicht

J 25-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ **Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 3:** In Basisrentenverträgen dürfen Kapitalabfindungen auch für den Fall vereinbart werden, dass nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und die monatliche Rente dadurch die Kleinbetragsgrenze nicht mehr übersteigt.
- ▶ **Abs. 1 Nr. 5:** Die Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten werden verbessert, indem der abziehbare Anteil von bisher zwei Drittel der Aufwendungen auf 80 % angehoben und der Höchstbetrag von 4.000 € auf 4.800 € pro Kind erhöht wird.
- ▶ **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchst. a, c:** Vorsorgeaufwendungen, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen, die aus anderen EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz stammen und nach einem DBA stfrei sind, können nun unabhängig von der Einkunftsart, unter die diese Einnahmen fallen, abgezogen werden. Bisher galt dies nur für Arbeitslohn.
- ▶ **Abs. 2b Sätze 2, 3:** Entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung gelten Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen bis zu 150 € jährlich nicht als Beitragerstattung. Übersteigende Beträge gelten hingegen grds. als Beitragerstattung, allerdings hat der Stpfl. die Möglichkeit, das Gegenteil nachzuweisen.

► **Abs. 2c:** Auch für Rentenversicherungsbeiträge nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird mW ab VZ 2028 die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Versicherungs- und Beitragsdaten eingeführt.

Rechtsentwicklung:

J 25-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2021** s. § 10 Anm. 4.

► **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Siehe Anm. J 23-2.

► **WachsChG v. 27.3.2024** (BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666): Ergänzung von Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 um einen Verweis auf § 93 Abs. 3 Satz 4.

► **JStG 2024 v. 2.12.2024** (BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484): Änderung der Beträge in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1, Erweiterung des Anwendungsbereichs der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchst. a, c enthaltenen Rückausnahme, Einfügung der neuen Sätze 2 und 3 in Abs. 2b, Einfügung des Abs. 2c.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 25-3

► **Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 3:** Art. 3 WachsChG, der die Änderung in Bezug auf die erweiterte Kapitalisierungsmöglichkeit bei Basisrentenversicherungen enthält, ist gem. Art. 35 Abs. 1 WachsChG am Tag nach der Verkündung (also am 28.3.2024) in Kraft getreten. Da zu diesem Zeitpunkt § 52 Abs. 1 vorsah, dass jene Fassung des EStG ab dem VZ 2024 anzuwenden ist, ist die (begünstigende) Änderung des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 3 bereits für den gesamten VZ 2024 zu beachten.

► **Abs. 1 Nr. 5 Satz 1:** Art. 4 JStG 2024, der die Änderung in Bezug auf die Kinderbetreuungskosten enthält, ist gem. Art. 56 Abs. 7 JStG 2024 am 1.1.2025 in Kraft getreten. Dies deckt sich mit § 52 Abs. 1 idF von Art. 4 Nr. 13 Buchst. a JStG 2024.

► **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchst. a, c:** § 52 Abs. 18 Satz 4 ordnet an, dass die begünstigende Änderung zu Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit streifen Einnahmen aus anderen EU-/EWR-Staaten und der Schweiz in allen offenen Fällen anzuwenden ist.

► **Abs. 2b Sätze 2, 3:** Art. 4 JStG 2024, der die Änderung der Behandlung von Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen enthält, ist gem. Art. 56 Abs. 7 JStG 2024 am 1.1.2025 in Kraft getreten. Dies deckt sich mit § 52 Abs. 1 idF von Art. 4 Nr. 13 Buchst. a JStG 2024.

► **Abs. 2c:** Nach § 52 Abs. 18 Satz 5 gilt die neue Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nach dem 31.12.2027 geleistete oder erstattete Aufwendungen. Auf das Beitragsjahr, zu dem die geleisteten oder erstatteten Beiträge gehören, kommt es hingegen nicht an.

J 25-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 3:** Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente/„Rürup-Rente“) sind grds. nur begünstigt, wenn sie nicht kapitalisierbar sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 2). Eine Ausnahme galt gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 3 schon bisher für Vereinbarungen über die Kapitalabfindung von Kleinbetragsrenten iSd. § 93 Abs. 3 Satz 2. Damit sind Renten gemeint, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV nicht übersteigen (für 2025: monatlicher Rentenbetrag bis 37,45 €; zum Ganzen s. § 10 Anm. 66). Diese Ausnahme wird mit dem JStG 2024 auf die in § 93 Abs. 3 Satz 4 genannten Fälle erweitert. Daher dürfen Kapitalabfindungen in Basisrentenverträgen nun auch dann vereinbart werden, wenn nach dem Beginn der Auszahlungsphase (nicht aber vorher!) ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich die Rente dadurch derart verringert, dass die Kleinbetragsgrenze nicht mehr überschritten ist. Dies dient der Vermeidung des unverhältnismäßig hohen Aufwands für die Auszahlung und Verwaltung von Kleinbetragsrenten und gleicht die Behandlung der „Rürup-Renten“ an die der „Riester-Renten“ an (BTDrucks. 20/8628, 123).

► **Abs. 1 Nr. 5 Satz 1:** Der Höchstbetrag für den Abzug von Kinderbetreuungskosten (s. § 10 Anm. 148), der sich seit 2006 unverändert auf 4.000 € belaufen hatte, wird ab 2025 auf 4.800 € erhöht. Diese Erhöhung um 20 % bleibt allerdings hinter der seit 2006 zu verzeichnenden Geldentwertung zurück; dafür ist jedoch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 Satz 1 Satz 2), der auch Kinderbetreuungsleistungen abdecken soll, zwischenzeitlich mehrfach erhöht worden. Zusätzlich wird in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 der Anteil der abziehbaren Aufwendungen von bisher zwei Drittel auf 80 % erhöht. Der Gesetzgeber hat diese Verbesserungen als „familienpolitische Maßnahme“ bezeichnet (BTDrucks. 20/13419, 235). Die Höchstgrenze für den stl. Abzug wird unverändert bei Aufwendungen von 6.000 € im Kj. erreicht. Auch im Übrigen bleibt die Regelung über den Abzug von Kinderbetreuungskosten unverändert.

► **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 Buchst. a, c:** Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit stfreien Einnahmen stehen, sind grds. vom SA-Abzug ausgeschlossen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 1). Aufgrund unionsrechtl. Vorgaben galt schon bisher eine Ausnahme für Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit Arbeitslohn aus einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz, die nach einem DBA in Deutschland stfrei sind (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2; s. ausführl. § 10 Anm. 306). Diese gesetzliche Ausnahmeregelung musste infolge der Rspr. des EuGH und des BFH schon in der Vergangenheit mehrfach erweitert werden, blieb aber zunächst auf Arbeitslohn beschränkt. Der BFH hatte allerdings deutlich gemacht, dass die erweiterte Abzugsmöglichkeit auch für andere Einkunftsarten gelten muss (BFH v.

27.10.2021 – X R 11/20, BFHE 275, 52: Altersrente; BFH v. 24.5.2023 – X R 28/21, BFHE 280, 494: freiberufliche Tätigkeit). Im Hinblick auf diese Rspr. hat der Gesetzgeber mit dem JStG 2024 – mit Rückwirkung auf alle offenen Fälle (s. Anm. 3) – die Beschränkung auf Arbeitslohn aufgegeben und alle Einkunftsarten in die Ausnahmeregelung einbezogen (BT-Drucks. 20/12780, 121).

► **Abs. 2b Sätze 2, 3:** Die neue Regelung ordnet in pauschalierender Weise an, dass bestimmte Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen bis zu einer Höhe von 150 € pro versicherter Person und Beitragsjahr nicht als Beitragsersatzung gelten, also den SA-Abzug für die Krankenversicherungsbeiträge nicht mindern. Übersteigende Beträge gelten stets als Beitragsersatzung; hier ist allerdings der Nachweis des Gegenteils möglich. Da die Rspr. zuvor nach der Art der Bonusleistung und dem Vorhandensein tatsächlichen Aufwands beim Stpfl. differenzierte (s. Anm. 5), dient die Neuregelung der Verwaltungsvereinfachung (BT-Drucks. 20/12780, 135). Sie entspricht dem Inhalt früherer Vereinfachungsregelungen, die aber nur in Verwaltungsanweisungen enthalten waren (BMF v. 28.12.2023 – IV C 3 - S 2221/20/10012:005, 2023/1224665, BStBl. I 2024, 209).

► **Abs. 2c:** Entsprechend den Regelungen, die für private Basisrentenverträge (Abs. 2a) und Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung (Abs. 2b) schon seit einiger Zeit gelten, wird ab VZ 2028 (s. Anm. J 25-3) auch für Beiträge zu den gesetzlichen RV, zur landwirtschaftlichen Alterskasse und zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen die Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung angeordnet. Bisher wurden diese Beitragsdaten nur für ArbN elektronisch übermittelt (nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 mit der elektronischen LStBescheinigung). Behörden (zB die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung) mussten ferner Beitragsersatzungen mitteilen (Abs. 4b Satz 4). Diese unvollständigen Regelungen sollen im Zuge der weiteren Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens auf sämtliche Beiträge zur gesetzlichen RV und den genannten weiteren Einrichtungen ausgedehnt werden (BTDrucks. 20/12780, 121 f.). Zu Detailfragen s. Anm. J 25-9ff.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 2b Sätze 2 und 3 (Bonusleistungen gesetzlicher Krankenkassen)

Bonusleistungen gesetzlicher Krankenkassen auf der Grundlage des § 65a SGB V: Der Anwendungsbereich der Regelung beschränkt sich auf Bonusleistungen gesetzlicher Krankenkassen. Entsprechende Leistungen

J 25-5

der privaten Krankenversicherung sind daher nicht begünstigt, was jedenfalls dann, wenn diese Leistungen denen nach § 65a SGB V vergleichbar sind, gleichheitsrechtl. Fragen aufwirft. Zudem ist der Anwendungsbereich auf Bonusleistungen nach § 65a SGB V beschränkt. Dabei handelt es sich um Anreize zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Erfassung gesundheitlicher Risiken und zur Früherkennung von Krankheiten sowie von Schutzimpfungen. Für Prämienzahlungen bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen in Wahlтарifen (§ 53 Abs. 2 SGB V) gilt die Regelung hingegen nicht; insoweit liegt stets eine Beitragserstattung vor, was auch den Grundsätzen der bisherigen Rspr. entspricht (BFH v. 6.6.2018 – X R 41/17, BStBl. II 2018, 648).

- J 25-6 **Pauschalierende Rechtsfolge:** Die von Abs. 2b Satz 2 erfassten Bonusleistungen gelten bis zu einer Höhe von 150 € pro versicherter Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung. Sie mindern also nicht die nach Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge, ohne dass noch eine einzelfallbezogene Betrachtung erforderlich wäre. Demgegenüber gelten übersteigende Beträge als Beitragserstattung (Abs. 2b Satz 2 Halbs. 2) und mindern damit die abziehbaren Beiträge (Abs. 4b Satz 2). Insoweit kann der Stpfl. allerdings nachweisen, dass diese Bonusleistungen nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren sind (Abs. 2b Satz 3). Für diesen Nachweis sind die Grundsätze der bisherigen Rspr. (dazu Anm. J 25-8) weiterhin heranzuziehen.
- J 25-7 **Gesetzsystematisch fehlerhafte Platzierung:** Die Regelung über die Qualifizierung der Bonusleistungen ist materiell-rechtl. Natur. Bei Zugrundelegung der Gesetzssystematik hätte sie daher in Abs. 1 Nr. 3 (Beiträge an Krankenversicherungen) oder Abs. 4b (Behandlung von Beitragserstattungen) getroffen werden müssen. Die Zuordnung in das verfahrensrechtl. Umfeld des Abs. 2b (elektronische Übermittlung der Vertrags- und Beitragsdaten zu Krankenversicherungen) wirft die Frage auf, ob die Vereinfachungsregelung nur für Zwecke dieser Datenübermittlung gelten soll. Dies ist uE jedoch zu verneinen; die gesetzliche Qualifizierung der Bonusleistungen hat vielmehr auch materiell-rechtl. Wirkungen für Abs. 1 Nr. 3. Dieses Verständnis ergibt sich andeutungsweise auch aus der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 20/12780, 135).
- J 25-8 **Rechtslage bis Veranlagungszeitraum 2024:** Die Rspr. sah die Erstattung von konkretem Aufwand des Stpfl. für gesundheitsfördernde Maßnahmen als Versicherungsleistung, nicht aber als Beitragserstattung an (BFH v. 1.6.2016 – X R 17/15, BStBl. II 2016, 989; s. auch § 10 Anm. 83). Dies galt auch, wenn tatsächlicher gesundheitsbezogener Aufwand des Stpfl. durch einen realitätsgerechten Pauschalbonus abgegolten wurde (BFH v. 6.5.2020 – X R 16/18, BStBl. II 2022, 109 Rz. 25 f.). Bonusleistungen ohne konkrete Aufwendungen des Stpfl. (zB für Nichtraucher oder Normalgewichtige) waren hingegen als Beitragserstattungen anzusehen

(BFH v. 6.5.2020 – X R 16/18, BStBl. II 2022, 109 Rz. 27f.). Diese Differenzierung war der FinVerw. angesichts der Kleinstbeträge, um die es hier ging, zu aufwendig. Sie hat daher schon vor 2025 eine Vereinfachungsregelung getroffen, die der heutigen Gesetzeslage entsprach (Freibetrag von 150 € pro Jahr und versicherter Person; BMF v. 28.12.2023 – IV C 3 - S 2221/20/10012:005, 2023/1224665, BStBl. I 2024, 209; zu verfahrensrechtl. Fragen BMF v. 7.10.2022 – IV A 3 - S 0338/19/10006:009, IV C 3 - S 2221/21/10002:011, 2022/0937368, BStBl. I 2022, 1437).

■ Absatz 2c (Datenübermittlungspflicht für Rentenversicherungsträger)

Adressatenkreis und Umfang der Datenübermittlungspflicht (Abs. 2c Satz 1): J 25-9 Die Datenübermittlungspflicht gilt für die Träger der gesetzlichen RV, die landwirtschaftliche Alterskasse und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Übermittelt werden müssen die Versicherungsdaten sowie die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge. Empfänger der Datenübermittlung ist die zentrale Stelle iSd. § 81, also die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese handelt insoweit im Wege der Organleihe für das BZSt. (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 Satz 2 FVG); das BZSt. leitet die Daten dann an die örtlichen FÄ weiter.

Vorrang der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (Abs. 2c Satz 2): J 25-10 Die Pflicht zur Übermittlung der Beitragsdaten an die zentrale Stelle gilt nicht, soweit die Daten bereits mit der elektronischen LStBescheinigung zu übermitteln sind. Dies betrifft die Daten zu den Beiträgen von ArbN an die gesetzlichen RV und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, die schon der ArbG gem. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 elektronisch zu übermitteln hat.

Erhebung der Identifikationsnummer durch die mitteilungspflichtige Stelle (Abs. 2c Satz 3): J 25-11 Im Rahmen des Abs. 2c gilt § 22a Abs. 2 entsprechend. Danach kann die mitteilungspflichtige Stelle, die für Zwecke der Datenübermittlung die Identifikationsnummer des Stpfl. kennen muss, diese Nummer beim Stpfl. erfragen, ersatzweise beim BZSt. abrufen. Zur Vereinfachung sieht § 52 Abs. 30b Satz 3 allerdings vor, dass bei Versicherungsverhältnissen und Mitgliedschaften, die schon vor dem 1.1.2026 bestanden haben, die mitteilungspflichtige Stelle die Identifikationsnummer direkt beim BZSt. abrufen kann, ohne zuvor beim Stpfl. anfragen zu müssen. Gibt es hier Unstimmigkeiten oder wird das Versicherungsverhältnis erst ab dem 1.1.2026 begründet, gilt hingegen der in § 22a Abs. 2 Satz 1 angeordnete Vorrang der Datenerhebung beim Stpfl.

Keine Haftung, keine Ermittlungsmaßnahmen (Abs. 2c Satz 4): J 25-12 Die allg. für elektronische Datenübermittlungen im Besteuerungsverfahren gel-

tenden Regelungen des § 72a Abs. 4 AO (Haftung des Mitteilungspflichtigen für vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehler bei der Übermittlung oder für pflichtwidrige Nichtübermittlungen) sowie des § 93c Abs. 4 AO (Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzbehörde beim Mitteilungspflichtigen) sind in Bezug auf die von Abs. 2c erfassten Mitteilungspflichtigen nicht anwendbar. Dieser „vorerst“ (so ausdrücklich BTDrucks. 20/12780, 122) gewährte „Vertrauensvorschuss“ beruht darauf, dass es sich bei allen Adressaten des Abs. 2c um Träger der gesetzlichen Sozialversicherung (gesetzliche RV, landwirtschaftliche Alterskassen) oder zumindest um KdöR (berufsständische Versorgungseinrichtungen) handelt, bei denen von einem gesetzmäßigen Handeln auszugehen ist.